

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 15. Juni 2022

Nr. 17

| <i>Inhalt</i> | Seite |
|---|-------|
| Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.05.2022 | 1324 |
| Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU-Lehrauftragsrichtlinie) | 1346 |
| Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofesso-rinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01. Juni 2022 | 1357 |

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/17
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31.05.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaft (Fachbereich 06) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 4 Organe des Fachbereichs

II. Das Dekanat

- § 5 Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtstellung der Mitglieder des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans
- § 8 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 9 Verwaltung und Haushalt

III. Der Fachbereichsrat

- § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 12 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Einberufung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Einschränkung des Stimmrechts
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Hinzuziehen anderer Personen
- § 23 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichs
- § 23a Studienbeirat
- § 23b Forschungsbeirat
- § 23c Ethik-Kommission

IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse

- § 24 Berufungskommission
- § 25 Habilitationskommission
- § 26 Promotionsausschüsse
- § 27 Prüfungsausschüsse

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

- § 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

- § 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
- § 30 Aufgaben
- § 31 Vorstand
- § 32 Geschäftsführende/r Direktor*in
- § 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Änderung der Ordnung
- § 36 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften umfasst die folgenden Fächer/Fachrichtungen:
 - Erziehungswissenschaft
 - Kommunikationswissenschaft
 - Politikwissenschaft
 - Soziologie
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen. Im Rahmen seiner Aufgaben sorgt er insbesondere auch für die Förderung der Lehrer*innenbildung.
- (2) Der Fachbereich erfüllt gemäß § 26 Abs. 2 HG unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Der Fachbereich stimmt Forschungsvorhaben und Lehrangebot mit anderen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.
- (3) Der Fachbereich fördert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Universität und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin.
- (4) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere:
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderungen des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Entwicklung fachbereichsspezifischer Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und die Gewährleistung ihrer Umsetzung in Forschung, Lehre, Studium und beruflicher Tätigkeit am Fachbereich und
 4. die Förderung von Internationalisierung und Transfer.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind:
 1. die Professor*innen
 2. die Juniorprofessor*innen
 3. die akademischen Rät*innen, Oberrät*innen und Direktor*innen
 4. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
 5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben

6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiter*innen
 7. die Doktorand*innen sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Mitglied des Fachbereichs ist auch eine Person, die im Fachbereich selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt, sofern ihr die Westfälische Wilhelms-Universität die mitgliedschaftsrechtliche Rechtsstellung einer Professor*in/eines Professors eingeräumt hat. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (3) Vertreter*innen von Stellen für Professor*innen (gem. § 39 Abs. 2 HG) und Professor*innen, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
1. die Professor*innen, die Hochschuldozent*innen und die Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
 2. die Akademischen Rät*innen, Akademischen Oberrät*innen und Akademischen Direktor*innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in § 79 Abs. 4 Satz 3 HG genannten Personen (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),
 3. die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung) und
 4. die Doktorand*innen, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.
- (5) Angehörige des Fachbereichs sind:
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor*innen
 2. die außerplanmäßigen Professor*innen, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
 3. die Honorarprofessor*innen
 4. die nebenberuflich oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen
 5. die Privatdozent*innen, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
 6. die Doktorand*innen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind
 7. die Zweithörer*innen und die Gasthörer*innen.
- (6) Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Hochschuldozent*innen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und des bzw. der anderen betroffenen Fachbereiche neben dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen angehören.
- (7) Ist der von einer/einem Studienbewerber*in oder einer/einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die/der Studienbewerber*in bzw. der/die Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob sie/er dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder einem anderen Fachbereich angehören will.

§ 4

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

- (2) Der Fachbereich bildet Habilitationskommissionen sowie Promotions- und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung kann er weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

II. Das Dekanat

§ 5

Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der/dem Dekan*in, sowie drei Prodekan*innen. Die/Der Dekan*in und die Prodekan*innen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. Als Stellvertreter*in der Dekanin/des Dekans wird ein/e Prodekan*in gewählt. Die/Der Dekan* und ihre/seine Vertreter*in müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Ein/e Prodekan*in (i.d.R. die/der Studiendekan*in) kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrer*innen angehören. Die Wahl nach Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die/den Rektor*in.
- (2) Ein/e Prodekan*in ist als Prodekan*in für Studienangelegenheiten (Studiendekan*in) mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung, der berufspraktischen Tätigkeiten und der Evaluation des Studiums zu betrauen.
- (3) Neben der/dem Prodekan*in für Studienangelegenheiten kann das Dekanat die weiteren Prodekan*innen mit besonderen Aufgaben betrauen, wie z. B. Forschung, Transfer, Internationalisierung, Ressourcen, Digitalisierung und ihnen entsprechende Kommissionen flankierend zur Seite stellen.
- (4) Allen Mitgliedern des Dekanats können für ihre Tätigkeit im Dekanat im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus Mitteln des Fachbereichs Personalmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Dekanats

- (1) Die/Der Dekan*in und die Prodekan*innen werden in geheimer Wahl vom Fachbereichsrat in einer konstituierenden Sitzung gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt das älteste anwesende Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Professor*innen den Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erreicht.
- (3) Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die/den Rektor*in.
- (4) Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.
- (5) Während ihrer/seiner Amtszeit darf die/der Dekanin in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen und den nach der Habilitationsordnung des Fachbereichs gebildeten Habilitationskommissionen – nicht Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professor*in unberührt.
- (6) Im Falle, dass die/der Dekan*in bzw. ein/e Prodekan*in gewähltes Mitglied des Fachbereichs ist, ruht das Mandat als Mitglied des Fachbereichsrats für die Dauer der Amtszeit. Während dieser Zeit finden die Vorschriften der Wahlordnung über die Stellenvertretung für Wahlmitglieder Anwendung.
- (7) Tritt die/der Dekan*in bzw. ein/e Prodekan*in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die/der

Stellvertreter*in die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans bzw. einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

- (8) Die/Der Dekan*in oder Prodekan*in kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Abs. 1 und 2 ein/e neue/r Dekan*in bzw. Prodekan*in gewählt und diese/dieser von der/dem Rektor*in bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen liegen.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Die/Der Dekan*in vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende*r des Fachbereichsrats.
- (2) Die/Der Dekan*in leitet das Dekanat. Sie/Er bereitet die Sitzungen des Dekanats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Dekanats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Dekanats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Dekan*in. Die/Der Dekan*in hat den Mitgliedern des Dekanats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Bei Beschlüssen des Dekanats gibt die Stimme der Dekanin/des Dekans im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag, jedoch können Beschlüsse des Dekanats nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Dekan*in; das gilt nicht für Wahlen. Die/Der Dekan*in hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat wirkt auf die Koordinierung des Lehrangebots hin.
- (6) Das Dekanat erstellt im Einvernehmen mit den beteiligten Fächern die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bildet hierzu zu seiner Beratung auf Vorschlag des Fachbereichsrats einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Das Dekanat ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter*innen des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiter*innen (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (9) Das Dekanat gibt den Vertreter*innen aller Gruppen im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung.

- (10) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger*innen, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (11) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch Beschluss des Dekanats an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (2) Das Dekanat hat bei dem Beschluss über die Verteilung der Stellen und Mittel die Auflagen und Bindungen des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 9

Verwaltung und Haushalt

Die Verwaltung der vom Fachbereich nach § 8 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschafteten Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 8 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

III. Der Fachbereichsrat

§ 10

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. die/der Dekan*in als Vorsitzende*r mit beratender Stimme
 - 2. die Prodekan*innen mit beratender Stimme
 - 3. 8 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 - 4. 3 Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 - 5. 1 Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
 - 6. 3 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist wie ein Mitglied des Fachbereichsrats zu laden und zu informieren.

§ 11**Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekan*innen werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Zuständigkeiten des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekan*innen
 3. Beschlussverfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions-, und Habilitationsordnungen
 4. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung
 5. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs
 6. Beschlussfassung über den fachbereichsspezifischen Frauenförderplan und sonstige frauenfördernde bzw. die Gleichstellung fördernde Maßnahmen des Fachbereichs
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professor*innen
 10. Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ und der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“
 11. Verleihung des Grades und der Würde einer/eines Doktor*in ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung
 12. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat
 14. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere zur Gleichstellung am Fachbereich
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter*innen einer Gruppe gemäß § 10 dieser Ordnung dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen einzubeziehen bzw. vor einer Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu beraten.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 13

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 4 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreter*innen zu wählen.
- (2) Die Stellvertreter*innen vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist der/dem Dekan*in mitzuteilen. Die/Der Dekan*in hat daraufhin die Ladung der Vertreterin/des Vertreters zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreter*innen das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat kann sich über die in §§ 13 und 15-22 genannten Regelungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Bis zum In-Kraft-Treten einer nach dieser Vorschrift beschlossenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 15

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Vorlesungszeit kann sie in dringenden Fällen bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Die/Der Dekan*in soll in jeder ersten Sitzung eines Semesters die voraussichtlichen Termine der weiteren Sitzungen des Semesters bekannt geben.
- (3) Bei Bedarf beruft die/der Dekan*in den Fachbereichsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit ein. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 16

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekan*innen ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 17 **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Dekan*in vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge auf Annahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung müssen der/dem Dekan*in bei ordentlichen Sitzungen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die/der Dekan*in aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) In der vorgeschlagenen Tagesordnung soll die/der Dekan*in Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 18 **Einschränkung des Stimmrechts**

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben, oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

- (3) Die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professor*innen unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professor*innen – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen können in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds stattfinden. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja und Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann, wenn sie in der Sitzung Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, eine Stellungnahme abgeben.
- (5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professor*innen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Professor*innen.
- (6) Wahlen im Fachbereichsrat sind in der Regel offen. Geheime Wahlen finden im Falle der Wahl der Dekanatsmitglieder und auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in gesetzlichen Bestimmungen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder ggf. die Geschäftsordnung.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über solche Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur nichtöffentlich nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gem. § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreter*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Die/Der Dekan*in stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und die Niederschriften hierzu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und allen Mitgliedern des Fachbereichsrats zugänglich zu machen. Ferner sind die genehmigten Protokolle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Dekanats.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist ganz abzusehen bei Beschlüssen, die Personalangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten zum Gegenstand hatten, ferner in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 22 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann auf seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.

- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch ein/e Professor*in vertreten ist, so ist mindestens einer/einem Professor*in dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiter*in Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichs über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der/dem Dekan*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23

Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidung sowie zur Beratung des Dekanats neben dem Studienbeirat gemäß § 23a folgende Kommissionen bilden:
 1. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KFwN)
 2. Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen (KPFS)

Zu den Aufgaben der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehört insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u. a. durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien. Die Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen bereitet insbesondere die nach § 9 dem Fachbereichsrat obliegenden Stellungnahmen und Beschlussfragen zu den Grundsätzen der Mittelverteilung, zum Entwicklungsplan des Fachbereichs, zum Gleichstellungsplan, zur Errichtung, Änderung sowie Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, zur Fachbereichsordnung und zu den Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten vor und berät das Dekanat bei der Verteilung der Stellen und Mittel im Fachbereich.
- (3) 1. Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KFwN) gehören an:
 - 6 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 3 Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 1 Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
2. Der Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen gehören an:
 - 7 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

- (4) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (5) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen gemäß Abs. 2 bis 3 beträgt zwei Jahre; für Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Wahlen erfolgen jeweils zu Beginn des Wintersemesters.
- (6) Der Fachbereichsrat wählt die/den Vorsitzende*n der jeweiligen Kommission/des jeweiligen Ausschusses aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions-/Ausschussmitglieder. Die/Der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission oder des jeweiligen Ausschusses fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (8) Der Fachbereichsrat wählt darüber hinaus eine/n Beauftragte*n für Behindertenfragen im Fachbereich. Die/Der Schwerbehindertenbeauftragte wird aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit einfacher Mehrheit gewählt. Zudem können Stellvertreter*innen aus anderen Statusgruppen gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung kümmert sich um die Belange von schwerbehinderten und chronisch kranken Mitgliedern des Fachbereichs. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Vermittlung interner und externer Hilfsangebote und Serviceleistungen, die Unterstützung bei Konflikten am Arbeitsplatz und die Mitwirkung am Ziel einer barrierefreien Universität.
- (9) Der Fachbereichsrat kann eine Ombudsperson als Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Fachbereich ernennen.

§ 23a Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie das Dekanat von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.
- (2) Prüfungsordnungen sind vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus dem Studiendekan (Vorsitz) und fünf weiteren Vertreter*innen der Gruppen, die Lehraufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer*innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen) sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden. In der Gruppe der sechs Lehrenden sollen mindestens je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und zwei aus der Gruppe der Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen vertreten sein, darunter mindestens jeweils ein Mitglied aus jedem Institut des Fachbereichs. In der Gruppe der Studierenden soll ebenfalls jedes Institut des Fachbereichs und eine Person aus der Lehramtsausbildung vertreten sein. Es ist möglich, Stellvertreter*innen für jede der beiden Gruppen zu wählen.
Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 b HG NRW) zu beachten. Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Lehrenden (Hochschullehrer*innen und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) oder aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Studienbeirats.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirats beträgt zwei Jahre.

- (5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.
- (6) Schriftliche Abstimmungen können in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Die schriftliche Abstimmung ist ungültig, wenn diesem Verfahren mindestens zwei Mitglieder des Studienbeirats widersprechen. Widersprechen mindestens zwei Mitglieder, so wird die Abstimmung auf die nächste ordentliche Sitzung verschoben. Die/Der Vorsitzende des Studienbeirats hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Abstimmung stehenden Anträge sowie die Art der Stimmabgabe klar erkennbar sind. Die Willensäußerungen der Ratsmitglieder innerhalb der Abstimmung müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein. Für die Beteiligung gilt eine Frist von 14 Tagen. Über das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Sitzung berichtet. Die schriftliche Abstimmung kann auch elektronisch oder per E-Mail erfolgen; dabei kann die Beteiligungsfrist aus triftigen Gründen auf 7 Tage verkürzt werden.

§ 23b Forschungsbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat kann einen Forschungsbeirat einrichten.
- (2) Zu den Aufgaben des Forschungsbeirats gehört insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats zur Koordination und Förderung der Forschungsaktivitäten des Fachbereichs und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Der Forschungsbeirat besteht aus einer/einem Prodekan*in, vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie vier Vertreter*innen aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
- (4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 23c Ethik-Kommission

- (1) Der Fachbereichsrat kann eine Ethik-Kommission einrichten.
- (2) Die Aufgabe der Ethik-Kommission besteht in der ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben auf Antrag von Forschenden, die dem Fachbereich angehören. Sie prüft diese Vorhaben auf ethische Risiken bzw. Unbedenklichkeit und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Das Verfahren wird durch eine spezifische Richtlinie geregelt.
- (3) Die Ethik-Kommission besteht aus einer/einem Prodekan*in, vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie vier Vertreter*innen aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
- (4) Haben die Institute des Fachbereichs eigene Ethikkommissionen eingerichtet, so gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die Ethik-Kommission des Fachbereichs kann in einem solchen Fall auf

Antrag tätig werden, wenn eine Entscheidung einer Fachbereichs-Kommission explizit erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung in den jeweiligen Ethikkommissionen der Institute nicht möglich ist oder beanstandet wird. Hierzu muss eine schriftliche Begründung der antragstellenden Forscher*innen eingereicht werden. Die Fachbereichskommission kann in einem solchen Fall eine Stellungnahme der jeweiligen Ethikkommission des Instituts samt der Entscheidungsbegründungen und Prüfunterlagen einholen.

IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse

§ 24 Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission.
- (2) Näheres regelt die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professor*innen und Juniorprofessor*innen.

§ 25 Habitationskommission

- (1) Der Fachbereich nimmt Habitationen durch den Fachbereichsrat vor. Er bildet dazu eine Habitationskommission.
- (2) Näheres regelt die Habitationsordnung.

§ 26 Promotionsausschüsse

- (1) Der Fachbereich richtet Promotionsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Näheres regeln die Promotionsordnungen.

§ 27 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fachbereich richtet Prüfungsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Näheres regeln die Rahmen- und Prüfungsordnungen.

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung wählt der Fachbereichsrat eine Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen. Bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der

Gruppen gem. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung zu berücksichtigen. Der Fachbereich kann zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eine Gleichstellungsfachgruppe wählen, deren weibliche Mitglieder zugleich als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten fungieren. Hierbei sind alle Statusgruppen angemessen zu beteiligen.

- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Fachbereichsrats und der Ausschüsse des Fachbereichs wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Wenn sie in einer Sitzung des Fachbereichsrats Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, kann sie eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs unterstützt die Dekanin/den Dekan bei der jährlichen Berichterstattung zur Situation der Frauen am Fachbereich.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilzunehmen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im rechtlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht, Antragsrecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalakten bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalakte geführt wird.
- (8) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten ein Jahr.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

§ 29

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 - Institut für Erziehungswissenschaft
 - Institut für Kommunikationswissenschaft
 - Institut für Politikwissenschaft
 - Institut für Soziologie
- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) sowie ähnliche Einrichtungen wie beispielsweise wissenschaftliche Zentren gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet für Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Die wissenschaftlichen Einrichtungen können in Abteilungen, Fachrichtungen oder

Sektionen untergliedert werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei Neuerrichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung oder Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich/den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs/der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zu Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der vom Senat gesetzten Vorgaben erlassen werden. Bestehende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bleiben bis dahin in Kraft.

§ 30 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 entscheiden über den Einsatz der ihr zugeordneten wissenschaftlichen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind. Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 29 Abs. 3 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 zugeordneten Professor*innen sind verantwortlich für Forschung und Lehre des Aufgabengebiets der wissenschaftlichen Einrichtungen. Ihnen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personal- und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professor*innen; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen obliegt der wissenschaftlichen Einrichtung der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln.

§ 31 Vorstand

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen

sowie stimmberechtigte Vertreter*innen der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Ordnung im Verhältnis 4:1:1:1 an.

- (3) Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen.
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.
 3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstandes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und die Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort Doktor-, Master- oder Bachelor- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen oder ihre Absicht erklären, eine solche Arbeit bei einer bestimmten Hochschullehrer*in in einem Institut des FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu schreiben. Näheres regeln die entsprechenden Wahlordnungen.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung. Er entscheidet ferner über Beschwerden gem. Abs. 9. Wenn eine Ordnung nichts anderes regelt, werden Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (7) Neben den Sitzungen des Vorstands eines Instituts können zum Zweck der Information und Meinungsbildung auch Institutsversammlungen oder Institutskonferenzen aller Mitglieder des Instituts stattfinden. Vertrauliche Angelegenheiten im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 4 dürfen in ihnen nicht behandelt werden. Näheres regeln Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (9) Mitglieder des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 sowie die sonst an der wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitglieder des Fachbereichs gem. § 3 Abs. 1 dieser Ordnung, ferner Studierende, die für einen von der wissenschaftlichen Einrichtung getragenen Studiengang eingeschrieben sind, können sich gegen Entscheidungen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors beim Vorstand, gegen Entscheidungen des Vorstands beim Fachbereichsrat beschweren, sofern sie geltend machen, durch Beschlüsse, Entscheidungen, und Maßnahmen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors oder des Vorstands in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden gegen die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor sind dem Vorstand – zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors –, Beschwerden gegen den Vorstand dem Fachbereichsrat – zu Händen der

Dekanin/des Dekans – binnen zweier Wochen nach Mitteilung der beanstandeten Beschlüsse, Entscheidungen oder Maßnahmen gem. Abs. 7 Satz 3 oder sonst binnen zweier Wochen nach deren Wirksamkeit zuzuleiten. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die die Rechte einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professorin oder eines einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professors oder mehrere solcher Professor*innen betreffen, haben aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführer/in dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen über ihre/seine Beschwerde teilzunehmen.

- (10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professor*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (11) Es können vom Fachbereichsrat abweichende Regelungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen getroffen werden.

§ 32

Geschäftsführende/r Direktor*in

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur/zum geschäftsführenden Direktor*in. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur ein/e Professor*in an, so ist diese/r geschäftsführende Direktor*in.
- (2) Die/Der geschäftsführende Direktor*in der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 2. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung nach außen;
 3. Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung,
 5. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung.
- (3) Die/Der geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die/Der geschäftsführende Direktor*in schlägt dem Vorstand für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zur Wahl zu ihrer/seiner Stellvertretung vor.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung kein*e Professor*in angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, ein*e hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige*n Professor*in zur/zum geschäftsführenden Direktor*in der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese*r gehört dem Vorstand als Professor*in an und nimmt die Aufgaben gem. Abs. 2 kommissarisch wahr.

§ 33

Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung

hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam eingerichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die/Der Leiter*in der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (7) Die/Der Leiter*in der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter*innen und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

Organe, Gremien und Funktionsträger*innen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. vom Fachbereichsrat bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträger*innen nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen die Aufgaben wahr.

§ 35 Änderung der Ordnung

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über den Erlass oder eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten betreffen.

§ 36
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010 (AB Uni 12/2010, S. 921 f.) mit all ihren Änderungsordnungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.03.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s